Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 5 (1917)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau **Langgasse 66, St. Gallen,** zu richten
Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.

Olten, 15. September 1917 **Nr. 9** 5. Jahrgang

Wirtschaftliche Betrachtung.

Wohl zur Rechtfertigung der von den Behörden getroffenen Maßnahmen wirtschaftlicher Natur und zur Anhörung von Wünschen aus den Kreisen wirtschaftlicher Verbände war, wie wir Blättermeldungen entnehmen, am 30. August und 1. September in Bern eine Konferenz unter dem Vorsitze des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes. Es wird berichtet, daß dort vieles erläutert und manche Begehren vorgebracht wurden.

Gewiß ist in gegenwärtiger Zeit die Aufgabe unserer höchsten Behörden außerordentlich schwer und gar oft auch undankbar. In zahlreichen Erlassen wird versucht, dem Wucher- und Schiebertum zu begegnen, Höchstpreise werden festgesetzt und alles mögliche kontingentiert und einem Bureau die Bewilligungsvollmacht für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln erteilt. Selbst im Brennholzverkehr innert einer Gemeinde bedarf es einer kantonalen Bewilligung, Torfverkäufe von über 20 Ster müssen sogar in Bern sanktioniert werden, als ob die Herren in der Kantons- und Bundeshauptstadt besser wissen, wie viel der einzelne Konsument nötig hat, als die mit den persönlichen Verhältnissen bekannten Gemeindeeinwohner.

Bei all diesen hoheitlichen Bewilligungen ist das „Bureau" auf Treu und Glauben der Gemeindeeinwohner angewiesen und wird dieses Bureau keine Zeit haben, die Begehren auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Eine solche Zentralisation erschwert und hemmt das wirtschaftliche Leben außerordentlich und verursacht viel unnütze Arbeit und Zeitversäumnis. Auch erhebliche Kosten sind die Folge dieser sog. Vereinheitlichung. Man setzt von Oben her Höchstpreise fest zugunsten des konsumierenden Publikums und bestimmt im gleichen Momente, es müsse zu diesen Höchstpreisen für die Vermittlung (oder richtiger Unterzeichnung einer Bewilligung) eine Gebühr bezahlt werden. Das Volk versteht es nicht, wenn für Bewilligung zum Verkaufe jedes Ster Brennholz oder 100 Reiswellen an die Vermittlungsstelle 50 Rp. zu zahlen sind, wenn die „gemeinnützige" Torfgenossenschaft für eine Bewilligung per Ster sogar 1 Fr. berechnet. Wollten wir erst die Spesen und Gewinne der Großhändler, die den Import und Export vermitteln, nachahmen, wir kämen gewiß zum Gedanken, daß nicht alle diese Stellen sich als gemeinnützig erweisen.

Im gleichen Momente, da der Zwischenhändler ausgeschaltet wird, sollten mit ebensoviel Eifer auch die hohen Gewinne der „Großen" beschränkt und die Vermittlungsspesen der „Bureaux" vermieden werden

Alle Einschränkungen im freien Handel und Verkehr würde ich gar wohl begreifen und sogar begrüßen, soweit sie Schäden und Gefahren verhüten, doch solche und ähnliche Einrichtungen und Vorkommnisse können meinen Beifall nicht finden. Ich ziehe aus dieser Monopolisierung die Lehre, daß es an der Zeit ist, die Organisation des Mittel- und Arbeiterstandes umzugestalten. Bauern und Arbeiter, Kleinindustrieller und Handwerksmann, für Euch alle gibt es nur dann eine wirtschaftliche Besserstellung, wenn Ihr Euch die Hand reicht, gemeinsam die schädlichen Auswüchse des Großkapitals bekämpft, wahre Mittelstands- u. Volkswirtschaft treibt. Weder einseitige Arbeiter- oder Klassenpolitik noch übereifrige Agrarpolitik vermag die nützlichen Folgen zu erwirken, deren unsere Volkswirtschaft dringend bedarf. An die Stelle einer Machtanhäufung in die Hände einiger Weniger mag treten eine einfache, duldsame und gemeinsame Arbeit des Volkes an der Leitung des Staates. Lernen wir einander besser verstehen und kennen, und es wird uns leicht sein, auch einander zu helfen im gegenwärtigen schweren Existenzkampfe.

Unter Hochachtung der politischen und religiösen Ueberzeugung jedes einzelnen wollen wir, die wir schwer unter dem Kriege und seinen Einflüssen zu leiden haben, für die gemeinsamen Ziele vereint wirken. Der Bauer wird freudig dem Arbeiter einen Lohn gönnen, der auch jetzt zu anständigem Lebensunterhalte genügt, wenn er sehen kann, daß auch der Arbeiter für die ebenfalls strenge Arbeit des Landwirtes eine wohlverdiente Entschädigung zuerkennt.

Seien wir als gute Schweizer bestrebt, die Lasten gemeinsam zu tragen, und es wird wie von selber manch unnütze Einrichtung verschwinden, unsere Bemühung für eine eigentliche Volkswirtschaft von Erfolg gekrönt sein und an Stelle fruchtloser Kämpfe und engherziger Absonderungen die echt eidgenössiche Bruderhilfe treten.

L.

Führung der Genossenliste und Festsetzung des Zinsfußes.

Bei der Behandlung der Revisionsprotokolle findet man, daß es mitunter Vereinsvorstände gibt, die es mit der Beobachtung der Statuten bald in diesem, bald in jenem Artikel nicht so genau nehmen. Und doch sind alle statutarischen Bestimmungen überaus wichtig

und kann sich deren Außerachtlassung mitunter schwer rächen.

Wir möchten darum heute besonders auf Art. 17 unserer General-Statuten hinweisen, welcher lautet: „Insbesonders hat der Vorstand die Pflicht: a) Ueber Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen, die Genossenliste zu führen, jeden Eintritt und Austritt beim Handelsregister anzumelden und alle andern beim Handelsregister nötigen Eintragungen zu veranlassen."

Gerade dieses letztere, die Führung der Genossenliste und Anmeldung beim Handelsregister wird gar oft außer Acht gelassen. In der Regel ist die wirkliche Mitgliederzahl geringer, als sie in den Büchern angegeben ist. Tritt dann einmal der Fall ein, daß Mitglieder bei Verlustdeckungen herangezogen werden müssen, so wird man erfahren, daß einzelne schon längst nicht mehr Mitglieder gewesen sein wollen. „Ich habe es schon vor zwei Jahren dem Präsidenten gesagt, er soll mich streichen"; „ich habe es schon lange dem Kassier mitgeteilt, daß ich austrete und bin an keine Versammlung mehr gegangen", so und anders wollen sich manche bei Verlustdeckungen entziehen. Um allen solchen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, halte man strenge daran, daß über Aufnahme und Ausschluß der Vorstand beschließe und protokolliere das. Verlange man nach Art. 4 die schriftliche Erklärung des Beitrittes und unterlasse man nicht die Anmeldung beim Handelsregister. Desgleichen protokolliere man genau den Ausschluß eines Mitgliedes und gebe den Grund (Art. 6) ganz bestimmt an, sowie beim Verluste der Mitgliedschaft protokolliere man den Tag des Wegzuges aus dem Vereinsbezirk, den Todestag, verlange eine wenigstens dreimonatliche schriftliche Kündigung (Art. 5). Wie die Aufnahme, so muß auch der Verlust der Mitgliedschaft und der Ausschluß beim Handelsregister angezeigt werden.

Nur wenn alles das genau befolgt wird, hat der Vorstand die Gewißheit, daß die Mitgliederliste in Ordnung und er jeder Verantwortung enthoben ist.

Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Mitgliedschaft ergeben sich öfters bei Uebergabe von Heimwesen durch den Vater an den Sohn. Die Kasse muß selbstverständlich ein Interesse daran haben, daß auch der Sohn in kürzester Zeit Mitglied wird und dies ganz besonders, wenn auf dem Heimwesen schon Hypotheken oder andere Darlehen von der Kasse gemacht worden sind. Damit scheidet aber der Vater nicht als Mitglied aus, wie dies nicht selten angenommen wird; er hat, falls er ausscheiden will, sich an Art. 5 der Statuten zu halten und die schriftliche Austrittserklärung zu machen und kann seinen Geschäftsanteil erst nach 6 Monaten zurückerhalten.

Von großer Wichtigkeit ist auch lit. g des Art. 17: „In Verbindung mit dem Aufsichtsrat den jeweiligen Zinsfuß zu bestimmen."

Von welchem Gesichtspunkte muß nun bei dieser Festsetzung ausgegangen werden. Grundlegend für die gesamten Zinsfestsetzungen einer Kasse ist die Bestimmung des Zinsfußes für Einlagen. Jede Kasse muß alles versuchen, um das notwendige Betriebskapital aus dem eigenen Vereinsbezirk zu erhalten. Die Zentralkasse sollte nur in geringem Umfange und nur vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen. Es liegt auf der Hand, daß das nur möglich ist, wenn auch unsere Kassen dem Einlagezins des allgemeinen Geldmarktes Rechnung tragen. Wir müssen mindestens für Spargelder und Obligationen den Zinsfuß vergüten, wie die Sparkassen und Banken der Umgegend, denn sonst werden wir bald kein Geld mehr erhalten. Gegenwärtig wird für Spareinlagen fast überall eine Verzinsung zu 4¼ Prozent, für Obligationen 4½—4¾ Prozent gewährt werden müssen.

Sehr empfehlenswert ist die Festsetzung eines etwas höheren Zinsfußes für Depositen, d. h. für solche Spargelder, die erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten oder 1 Jahr abgehoben werden können. Für solche kann ¼ Prozent mehr als für gewöhnliche Spareinlagen gewährt werden. Dadurch erhält man in der Regel auch größere Einlagen, die zudem nicht plötzlich erhoben werden können. Gerade die erste Zeit nach Kriegsausbruch hat gezeigt, wie wichtig das letztere ist. Das gilt auch bei Anlagen beim Verbande. Hat man ein so hohes Guthaben, das voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht zurückbezogen werden muß, so lasse man dasselbe auf ein Spezial-Konto überschreiben. Uebrigens ist bestimmt anzunehmen, daß nach dem Kriege an Stelle des heutigen starken Geldangebotes ein enormes Geldbedürfnis treten wird.

Mit dem Zinsfuß für Einlagen ist auch der für Darlehen und Kredite in Einklang zu bringen. Zwischen beiden Zinsansätzen muß eine so große Spannung bestehen, daß aus dem Zinsüberschuß nicht nur die Verwaltungskosten bestritten werden können, sondern auch noch ein ausreichender Jahresgewinn für den Reservefonds erzielt wird. Auch die Raiffeisenkassen müssen etwas verdienen. Noch immer hält das Schreckgespenst der unbeschränkten Haftpflicht manchen allzu Aengstlichen vom Beitritt ab. Nur ein ausreichender Reservefonds wird solche Schreckgespenste bannen. Auch bei vorsichtiger Geschäftsführung kann einmal ein Verlust eintreten, zu dessen Deckung die Mitglieder herangezogen werden müßten, wenn nicht ein genügender Reservefonds vorhanden. Erst ein solcher gibt unseren Kassen Rückgrat und Bestand, erhöht ihre Leistungsfähigkeit und setzt sie von Jahr zu Jahr mehr in die Lage, das eigentliche Endziel zu erreichen, das Vater Raiffeisen ihnen gesetzt hat: die Landbevölkerung unabhängig vom allgemeinen Geldmarkt zu machen und ihre soziale und wirtschaftliche Lage tatkräftig und durchgreifend zu fördern und zu bessern.

Für Mitglieder mit regem Geldumsatz haben wir den Konto-Korrent-Verkehr. Es liegt im Wesen dieses Geschäftsverkehrs, daß hohe Kassenbestände gehalten werden müssen. Solche bringen aber Zinsverluste mit sich. Ein lebhafter Verkehr im Konto-Korrent verursacht auch größere Porto-Unkosten und erfordert viel Arbeit. Als Gegenleistung ist daher bei diesem Geschäftsverkehr außer den Zinsen eine Provision und zwar in der Höhe von etwa ¼ oder $^1/_5$ Prozent der größeren Konto-Seite gewiß am Platze. Um die Schuldner zur rechtzeitigen Zinsung anzuhalten und langjährige und hohe Zinswerte zu verhüten, empfiehlt es sich auch, zum voraus die Bestimmung zu treffen, daß sich die Zinssätze ohne weiteres um etwa ¼ Prozent erhöhen, wenn dieselben nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Die Festsetzung des Zinsfußes ist also eine sehr wichtige Sache, ja eine richtige Zinspolitik ist eine Grundbedingung für die gesunde Entwicklung einer jeden Genossenschaft. Es gehört dazu ein offenes Auge für die Erscheinungen auf dem Geldmarkte und darum ist die Forderung unserer Statuten sehr am Platze, daß Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam den jeweiligen Zinsfuß bestimmen. E. Sch.

Mitteilungen aus der Vorstandssitzung

vom 23. August 1917.

1. Eine ganze Reihe von Revisionsprotokollen, darunter deren 8 von französischen Kassen, werden eingehend erörtert und nach langen Erwägungen der erhaltenen Revisionsantworten ab Seite der einzelnen Kassen die nötigen Anordnungen und Weisungen erteilt.

2. Eine große Anzahl Kassen hat schriftlich begründete Kreditgesuche eingereicht, die alle gründlich erwogen und teils voll, teils gekürzt bewilligt werden. Einer Kasse wird derselbe nur nach Eingehung besonderer Bedingungen inbezug auf Sanierung derselben erteilt.

3. Der nur kurze Zeit auf dem Verbandsbureau weilende Herr Herrmann hat, um sich selbständig zu machen, zu unserm Bedauern auf seine Stellung resigniert. Nach Entgegennahme bezüglicher Zeugnisse und Dokumente und einläßlicher Referierung durch den Verbandsinspektor wird an den vakanten Posten Herr Heuberger, Postbeamter in Wil, in Wort und Schrift der französischen Sprache mächtig, gewählt und bezüglich Salairierung dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge unterbreitet.

4. Eingehende Erörterung erfährt die ins Rollen geratene Versteuerungsfrage ab Seite des Verbandes und wird zur mündlichen Besprechung der Angelegenheit mit den kompetenten Behörden eine Abordnung erwählt.

5. Das Verbandsbureau erstattet einläßlichen Bericht über den derzeitigen Geldanlagebestand und werden bezügliche Verfügungen für die nächste Zeit getroffen.

6. Eine Einladung zum Beitritt der „Vereinigung von Vertretern des schweizer. Bankgewerbes" wird nach einläßlicher Referierung über Ziel und Zweck der Vereinigung, als für unsere Bestrebungen und Ziele nicht konvenierend, ad acta gelegt.

7. Einer Kasse, seit längerer Zeit „leidend" und allen reglementarischen Vorschriften Hohn sprechend, wird zur Sanierung ihrer Verhältnisse im Sinne von § 7 der Statuten eine peremtorische Frist angesetzt.

Der Vorstandsaktuar:

Scherrer.

Statistik über die dem Verbande angeschlossenen Raiffeisenkassen.

Wie bereits im Geschäftsbericht berührt wurde, hat die Entwicklung der Kassen im Berichtsjahre einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen.

Die Zusammenstellung der Statistik erfolgte auf Grund eines einheitlichen Bilanzschemas; die Bilanzen von allen Kassen haben hiefür komplett vorgelegen.

Das Vorjahr hatte eine Vermehrung der Bilanzsumme von ca. 12 Prozent ergeben, während das Jahr 1916 eine solche von 20 Prozent aufweist. Die Bilanzsumme beträgt rund 38,000,000 (1915: 32,000,000). Der Umsatz ist von 54 Millionen im Jahre 1915 auf 83 Millionen gestiegen, was einem Zuwachs von über 50 Prozent gleichkommt.

Unter den Passiven verdient in erster Linie Erwähnung die Sparkassa, die einen Zuwachs von rund 2,500,000 aufweist und einen Bestand von 17,800,000 ergibt. Die Anzahl der Spareinleger hat sich um rund 4200 vermehrt und beträgt 37,800. Neben den riesigen Einlageziffern der Großbanken mögen unsere Zahlen allerdings keinen Vergleich auszuhalten, das ist auch begreiflich, denn die Kapitalzentren befinden sich nicht auf dem Lande, sondern in den Städten. Fast mehr von Bedeutung als der Betrag der Einlagen ist die Anzahl der Spareinleger. Diese 40,000 Einleger rekrutieren sich aus kleinen und kleinsten Kreisen, denen die örtliche Dorfbank als nahe und bequeme Geldanlagestelle von großer Bedeutung ist. Was die Kassen nach dieser Richtung hin zur Förderung der Spartätigkeit beitragen, läßt sich nicht bemessen.

Der Durchschnitt der Sparhefte pro Kassa beträgt 194 gegen 184 Franken pro 1915. Das durchschnittliche Guthaben pro Sparheft beträgt Fr. 470 gegen 455 pro 1915; es hat sich somit im Berichtsjahr der durchschnittliche Einlagestand nur unbedeutend erhöht, dagegen ist die Zahl der Einleger stets stark im Steigen begriffen, was für die Kassen eine Vermehrung des Zutrauens beim Volke bedeutet.

Das Genossenschaftskapital hat sich von Franken 730,000 auf Fr. 808,000 erhöht, annähernd den doppelten Zuwachs gegenüber dem Vorjahre. Das bildet einen Ausweis, daß die Mahnungen des Verbandes an die Kassen, das einbezahlte Genossenschaftskapital in ein besseres Verhältnis zu den fremden Mitteln zu bringen, nicht ganz fruchtlos war.

Die Reserven ergeben einen Zuwachs von Franken 118,000 und einen Bestand von Fr. 779,000; der Gewinn beträgt prozentual auf die gesamte Bilanzsumme zirka 0.03 Prozent, was darauf schließen läßt, daß die Kassen mit einer bescheidenen Zinsspannung arbeiten.

Die eigenen Gelder, Genossenschaftskapital und Reserven, betragen Fr. 1,586,000, etwas über 4 Prozent der anvertrauten Mittel. Es haften also auch bei den Raiffeisenkassen bereits ganz ansehnliche Summen an Reserven und Genossenschaftskapital, nebst der unbeschränkten Haftpflicht. Speziell sind es hauptsächlich die größern Kassen, die sich bemühen, durch Erhöhung des Genossenschaftskapitals ein besseres Verhältnis zu schaffen.

Die Obligationen und Depositenscheine zusammen weisen einen Bestand von Franken 10,850,000 gegenüber dem Vorjahre von Fr. 9,423,000 auf, was einem Zuwachs von Fr. 1,427,000 gleichkommt.

Auch die Konto-Korrent-Einlagen haben einen namhaften Bestandeszuwachs zu verzeichnen. Dieselben

sind von 5,870,000 auf 7,502,000 gestiegen. Das durchschnittliche Guthaben pro Konto beträgt Fr. 1310.

Als hauptsächlichster Posten unter den Aktiven ist der Schuldnerkonto anzuführen, mit Fr. 25,960,000. Zuwachs ca. 3,000,000, bei einer Anzahl Darleihen von 12,736. Der Durchschnitt pro Darleihen beträgt Franken 2004, gegenüber Fr. 1774 im Jahre 1915. Es ist somit im Berichtsjahr eine vermehrte Anzahl größerer Darleihen zum Abschlusse gelangt, die den Durchschnitt bedeutend erhöhten.

Die Konto-Korrent-Debitoren weisen einen Bestand auf von Fr. 10,469,000, gegen Fr. 8,200,000 im Vorjahre; die Zunahme beträgt 2¼ Millionen, die Anzahl der Konto-Inhaber beträgt 2742.

Auf das Jahresergebnis 1916 dürfen unsere Kassen mit Befriedigung zurückblicken. Das Berichtsjahr hat allseits gute Erfolge gezeitigt, dazu war allerdings wieder eine Unsumme uneigennütziger Kleinarbeit notwendig, die wir allen unsern genossenschaftlichen Mitarbeitern bestens verdanken.

Viehverpfändung.

Offener Brief an einen Unzufriedenen

Ihr gestriger Brief kann nicht unbeantwortet bleiben.

Da er aber wohl nicht der einzige dieser Art ist, und da wohl auch unser Vorstand nicht allein ist, wenn er es nicht allen recht machen kann, so erfolgt die Antwort in unserem Verbandsorgan. Möge sie der Sache Raiffeisens zum Nutzen gereichen!

Sie beklagen sich der zu großen Abzahlungen wegen die Ihnen nicht möglich seien, die überhaupt jeden andern erdrücken müßten. Sie kennen doch unser Reglement, das die Tilgung solcher Schulden innert fünf Jahren vorsieht. Sie wußten zum voraus, ob Ihnen die Abzahlung möglich sei oder nicht. Glaubten Sie schon bei Bewilligung des Darlehens an die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Schuldtilgung, so wäre es doch gewiß Ihre Pflicht gewesen, dies damals zu sagen. Der Vorstand hätte dann auch einen Weg gefunden, der gangbar gewesen wäre, sofern Ihnen noch zu helfen war. Er hat schon mehr als einmal den Vertrag so ausgefertigt, daß die Schuld innert 6, ja sogar 7—10 Jahren zu tilgen war. Ihre ursprüngliche Schuld betrug 3500 Fr. Hätten Sie eine Verteilung auf 7 Jahre nachgesucht, so hätten Sie jährlich 500 Fr., somit vierteljährlich nur 125 Fr. amortisieren müssen. Das wäre gewiß jedem — auch Ihnen — möglich gewesen.

Kamen aber unvorgesehene Schwierigkeiten dazu, so hätten Sie uns aufrichtig und rechtzeitig davon benachrichtigen sollen, nicht — wie Sie es durchaus reglementswidrig praktiziert haben: Einfach erklären, „die Abzahlung ist mir jetzt nicht möglich. Ich werde sie in einem Vierteljahr leisten". Welches Geldinstitut wartet denn, bis es einem Schuldner gefällig ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen? Daß wir aber ein Gesuch in wohlwollende Erwägung gezogen hätten, konnten Sie von früher her wissen. Als wir dann die Abzahlung endlich verlangten, verkauften Sie einfach ein Tier und erklärten: „Der Ausfall ist durch Nachwuchs ersetzt!" — — So, also ist die Sache in Ordnung, und wir sollen hübsch ruhig bleiben! Aber wie weit müßte es denn kommen, wenn wir so etwas stillschweigend uns bieten ließen? Es steht doch ausdrücklich im Reglement, daß der Schuldner vor Veräußerung eines verpfändeten Viehstückes unsere Bewilligung nachsuchen und den Erlös zur Abzahlung oder Ersetzung des verkauften Tieres verwenden müsse!

Es ist Ihnen, wie wir zu Ihrer Ehre annehmen, gewiß nicht eingefallen, welch schlechten Dienst Sie sich selbst und der Viehverpfändung mit Ihrem Vorgehen erweisen.

Die Viehverpfändung verlangt ihrer Natur nach strenge Vorschriften und ebenso strenge Beobachtung derselben. Diese Vorschriften können aber ganz wohl gehalten werden, sonst wären Sie und viele andere — denken wir — nicht darauf eingegangen. Werden Sie übertreten, ja häufig umgangen, dann vergeht eben einer Kasse nach und nach auch die Lust zu derartigen Darleihen, und die Bauernsame ist um eine Art der Hilfe ärmer.

Und erst der Schaden für Sie selber! Was dann, wenn wir Ihnen das Darleihen auf die kürzeste Frist künden? — —

Wir wollen nicht näher auf die Sache eingehen, obwohl noch mancher Punkt zu beleuchten wäre und von den angeführten jeder noch besser begründet werden könnte. Wir bitten Sie nur, sich die Sache noch einmal zu überlegen, ersuchen Sie um baldige Antwort und

zeichnen hochachtend

Namens der Darlehenskasse Bergdorf:

Der Vorstand.

P. S. Obigen Ausführungen sollen in Wirklichkeit sogar noch schlimmere Dinge zu Grunde liegen, indem einem Schuldner statt der reglementarischen Abzahlung von jährlich 2000 Fr. eine solche von vierteljährlich 250 Fr. gewährt wurde. Die Abzahlungen konnten aber (angeblich) nicht geleistet werden, weshalb man mit dem Schuldner ein neues Einsehen hatte, bis man erfuhr, daß derselbe für etwas anderes eine ganz bedeutende Summe richten konnte, und dann natürlich auch strenger wurde. Der Mann tat dann in der „Täubi" einen ganz fatalen Schritt, der ihm von großem Nachteil war.

Gegen die Postsparkassen!

Man will unsere Opposition gegen die Einführung der Postsparkassen in der Schweiz vielerorts nicht verstehen. Wir geben heute nur einen Gedanken zu bedenken, auf weiteres kommen wir zurück:

Laut Berechnung stellen sich die Verwaltungskosten der Postsparkasse auf nahezu 1 Prozent der Einlagen. Zur Aeuffnung eines Reservefonds wird ebenfalls ein kleiner Prozentsatz zugeschlagen, so daß trotz eines niedern Zinsfußes für die Einlagen, die abzugebenden Gelder verhältnismäßig teuer werden. Sicherlich könnte die Postsparkasse den Banken zur heutigen Zeit die Gelder nicht unter 5 Prozent weitergeben, was den Hypothekarzinsfuß zum mindesten um ½ Prozent hinaufschrauben würde.

Was sagt man **dazu?**

Redaktionskommission: **Liner**, Präsident des Schweiz. Raiffeisenverbandes; **Pfr. Scheffold; J. Stadelmann**, Inspektor.
Druck und Expedition der Oltner Druckerei und Verlagsanstalt Olten: Direktion Otto Walter.